



2. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltung öffentliche Einrichtungen	<i>Beteiligt:</i>
----------------------------------------------------------------------	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die in der Anlage befindliche 2. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen wird beschlossen.

Sachverhalt

Durch die Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) und des Gesetzes über den Entsorgungsverbandes Saar (EVSG) wird zum 01.01.2020 die Zuständigkeit für die Verwertung des Grüngutes aus privaten Haushalten auf den Entsorgungsverband Saar übertragen.

Somit können auf der Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen nur noch Gewerbetreibende, von Ihren gewerblichen Tätigkeiten herrührende pflanzliche Abfälle, auf der Kompostierungsanlage anliefern und ablagern.

Eine Anpassung der bestehenden Benutzungsordnung der Kompostieranlage an die neuen Gegebenheiten ist somit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 191205 Satzung Kompo Finale Vorlage für den Ausschuss-1 (öffentlich)

2. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001

Auf Beschluss des Stadtrates vom XX. XX. XXXX wird folgende Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen erlassen:

§ 1 Zweck der Anlage

Die Mittelstadt Völklingen betreibt eine Kompostierungsanlage, die der Ablagerung von Gras, Laub, Geäst, Strauchwerk und Gehölzen bis zu einem Einzeldurchmesser von 12 cm aus dem Gebiet der Mittelstadt Völklingen und der Gewinnung von Komposterde dient.

§ 2 Gewerbliche Anlieferung

- 1) Gewerbetreibende sind berechtigt, von Ihren gewerblichen Tätigkeiten herrührende pflanzliche Abfälle auf der Kompostierungsanlage anzuliefern und abzulagern. Diese sind frei von Fremdstoffen wie z.B. Kunststoffe, Metalle o. ä. anzuliefern.
- 2) Der Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe kann die Anlieferung, aus mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage zusammenhängenden Gründen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Entgelt für Anlieferung

- 1) Für die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 1 wird ein Entgelt gemäß Tabelle erhoben.

cbm Grünschnitt	
bis 0,5	5,00 Euro
je weiterer 0,5	5,00 Euro
je weiterer 1,0	10,00 Euro

- 2) Das Entgelt ist bei der Anlieferung beim Betriebspersonal zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgehändigt. Handelt es sich um vorher

angekündigte Großmengen und/ oder mehrfache Anlieferungen, kann nach Absprache die Zahlung als Rechnung erfolgen.

- 3) Für die Bemessung des Entgeltes ist die Benutzungsordnung zugrunde zu legen, die am Tage der Anlieferung in Kraft ist.

§ 4

Verfahren bei der Anlieferung

- 1) Anlieferungen sowie die Abgabe von Komposterde können gemäß denen am Eingang angezeigten Öffnungszeiten erfolgen. Die Uhrzeiten der Anlieferung, die vom Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe im Rahmen der jeweils geltenden tariflichen und betriebsüblichen Arbeitszeiten festgesetzt werden, sind am Eingang der Kompostierungsanlage veröffentlicht.
- 2) Die Kunden haben sich bei der Einfahrt in die Kompostierungsanlage beim Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal überprüft die angelieferten Abfälle darauf, ob sie zur Kompostierung nicht geeignete Bestandteile (z.B. Plastikteile, Bindedraht, Hausmüll, usw.) enthalten. Stellt es fest, dass die Abfälle solche Bestandteile enthalten, ist es berechtigt, das gesamte angelieferte Material zurückzuweisen.
- 3) Die Einfahrt in die Kompostierungsanlage und der Abladevorgang sind unverzüglich durchzuführen und anschließend aus dem Gelände der Anlage herauszufahren. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Kompostierungsanlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit zu begrenzen. Sämtliche Anweisungen des Betriebspersonals, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, sind zu befolgen.

§ 5

Haftung

- 1) Das Betreten und Befahren der Kompostierungsanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Mittelstadt Völklingen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs-/ Abladevorgang und der Beladung von Schüttgütern entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt Völklingen übernimmt keine Haftung für Ladungssicherung und Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes für alle Fahrzeuge und Anhänger. Dies gilt auch für Schäden, die auf unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff BGB beruhen.
- 2) Die Benutzer haften für alle Sach- und Personenschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in die Kompostierungsanlage an im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang von ihnen oder durch von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden.

§ 6 Abgabe von Komposterde

Soweit über den Eigenbedarf der Mittelstadt Völklingen hinaus Komposterde zur Verfügung steht, kann diese gegen Zahlung eines Entgeltes abgegeben werden. Für die Entrichtung des Entgeltes gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Preisliste			
1 cbm	Mischerde wie vorhanden	0/20	20,00 €
1 cbm	Kompost	0/10	20,00 €
	Kompost	0/20	15,00 €
50 l Tüte	Kompost	0/10 oder 0/20	4,00 €
1 cbm	Eigenmulch	wie vorhanden	20,00 €
1 Sack			4,00 €
1 cbm	Rindenmulch	wie vorhanden	45,00 €
1 Sack			6,00 €
1 cbm	Holz hackschnitzel (Fallschutz)	wie vorhanden	60,00 €
1 Sack			8,00 €
Wurzelstöcke weitestgehend erdfrei pro Stück im Durchmesser berechnet		10-18 cm	2,50 €
		19-30 cm	10,00 €
		31-40 cm	15,00 €
		41-50 cm	25,00 €
		51-70 cm	50,00 €
		71-100 cm	100,00 €
		101-...	200,00 €

Alle Produkte nur bei Vorhandensein erhältlich

Bei der Abnahme von Produkten aus Eigenproduktion in größeren Mengen können Sonderpreise vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostierungsanlage der Mittelstadt Völklingen vom 30. April 2015 außer Kraft.

Völklingen, XX.XX.XXX
gez. Christiane Blatt
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin